

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 31 (1960)

**Heft:** 3: Sondernummer zur Problematik der Ausreisser

**Artikel:** Ausreissen - eine Möglichkeit zur Kontaktnahme

**Autor:** Loosli, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-807746>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Ausreisser schon nach zwei bis drei Tagen ins Heim zurück. Die Entweichungen können für den Einzelnen eine etwas tragische Form annehmen, da sie sich in dieser Zeit immer wieder gewisse Delikte zuschuldenkommen lassen. Vor allem sind es Velodiebstähle und Diebstähle von Esswaren.

Für die Kameraden ist das Entweichen von Jungen immer eine gewisse Sensation. Sie sind gespannt, wie weit der Ausreisser kommt, wie und wann er zurückgebracht wird. Der grösste Teil der Heiminsassen verurteilt das Weglaufen; dies aus dem Grunde, weil auch sie sich durch solche Ausreisser blamiert fühlen, und sie eventuell bei Entziehung gewisser allgemeiner Vergünstigungen mitbetroffen werden.

*Das Weglaufen birgt aber auch die Gefahr in sich, dass es bei ausgesprochen haltlosen Jugendlichen Nachahmung findet. Es kann zeitweise zu einer richtigen Epidemie werden.*

Wenn ein Bursche entweicht, werden nicht nur die Polizei, sondern auch die Eltern und Versorger verständigt. Die Reaktion der Eltern ist verschieden. Es gibt solche, die sich wirklich Sorgen machen, was ihr Junge während der Zeit eventuell wieder anstellt! Dann gibt es aber auch solche, die allem gleichgültig gegenüberstehen. Bei den behördlichen Versorgern findet man im allgemeinen immer grosses Verständnis, da sie ja ganz genau wissen, dass solche Dinge immer wieder vorkommen. Nur Leute mit einer vollständigen Unkenntnis der Verhältnisse und der Umstände, die sich in Heimen und Anstalten ergeben können, bringen es fertig, den Erziehern die Schuld zu geben.

Wird ein Ausreisser zurückgebracht, so ist die Reaktion der Kameraden oft sehr verschieden. Manchem kommt es dann wirklich zum Bewusstsein, dass das Ausreissen eine sinnlose Angelegenheit ist; bei dem einen oder anderen jedoch wird dadurch der Reiz des Davonlaufens geweckt: Sie wollen es auch einmal probieren! Das Verhalten des Ausreissers selbst kann sehr verschieden sein, vom charakterlichen Standpunkt aus gesehen, wie auch der Intelligenz entsprechend. Es gibt welche, die vom ersten Weglaufen so ernüchtert wurden, dass sie davon für immer geheilt sind. Andere trösten sich mit dem Gedanken, dass sie es das nächstemal «schlauer» anstellen wollen. Solchen Burschen fehlt jegliche Einsicht, und von ihnen ist auch kaum zu erwarten, dass sie erzieherisch grundlegend erfasst werden können.

Wenn die Ausreisser ins Heim zurückgebracht werden, befinden sie sich in einer gewissen Spannung, was nun

mit ihnen geschehen wird und wie ihre Umgebung reagiert. Zum Teil schämen sie sich ihrer Feigheit und Haltlosigkeit und sind auch bereit, irgendeine Strafe auf sich zu nehmen. Sie zeigen sich in der ersten Zeit ihren Kameraden gegenüber zurückhaltend und beschämt. Andere stehen allem stumpf gegenüber. Auf solche macht nichts Eindruck. Weder Strafen, noch das reservierte Verhalten der Kameraden. Solche Jugendliche können auch auf die Dauer in einem offenen Heim nicht gehalten werden.

*Wenn Jugendliche aus dem Heim entweichen, so kommt es oftmals vor, dass sie es, kaum unterwegs, schon anfangen zu bereuen; sie bringen aber dann nicht den Mut auf, zurückzukehren, obwohl sie wissen, dass sie keine Strafe zu gewärtigen hätten. Sind sie zu zweit oder zu dritt, spielt die Menschenfurcht eine außerordentlich grosse Rolle.*

Für gewöhnlich werden die Burschen durch die Polizei zurückgebracht; vielleicht auch durch den Vormund, seltener von den Angehörigen, weil diese oft gegen die Versorgung eingestellt sind und vielfach noch dem Flüchtigen recht geben, dass er entwischen ist.

Wenn ein Entwichener zurückgebracht wird, kommt es sehr darauf an, wie der Junge geartet ist, was die Ursache des Entweichens war, in welcher Verfassung er sich befindet, um eine Strafe festzusetzen. Es gibt Fälle, wo eine Verwarnung schon genügt. Dann gibt es solche, die etwas hart angefasst werden müssen. In der Erteilung der Strafen muss eine gewisse Beweglichkeit vorhanden sein. Selbstverständlich muss ein Verführer strenger bestraft werden als ein Verführter. Es muss berücksichtigt werden, ob einer im Affekt gehandelt hat oder eine gut durchdachte Handlungsweise zugrundeliegt.

Was die Wiederaufnahme betrifft, so hängt dies wiederum von jedem einzelnen Fall ab. Normalerweise sollte man zwei- bis dreimal den Versuch wieder wagen, in der Hoffnung, dass der Junge doch zu erfassen sein wird. Wenn eine Entweichung sich öfters wiederholt, kann man allerdings nicht mehr der Frage ausweichen, ob es nicht ratsamer erscheint, eine anderweitige Unterbringung des Burschen zu beantragen, da ein Milieuwechsel manchmal sehr förderlich sein kann.

Im ganzen gesehen wird das Ausreissen von Jugendlichen aus Anstalten und Heimen immer wieder vorkommen und die zuständigen Versorger, Erzieher und Heimleiter vor Probleme stellen, die oft sehr schwer zu lösen sind.

## Ausreissen — eine Möglichkeit zur Kontaktnahme

Von Ernst Loosli, Jugendheim Tessenberg, Préles BE

### I. Unsere Verhältnisse

Einige Angaben über die Konzeption unseres Heimes mögen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen dienen. — Wir beherbergten im Jahr 1959 ständig 100—110 Jünglinge im Alter von 15 bis 21 Jahren. Ein- und Austritte mitberücksichtigt, waren in dieser Zeitspanne etwa 170 Zöglinge kürzere oder längere Zeit in unserem Haus. 55 Prozent davon stehen in einem Lehrverhältnis, die übrigen werden im Haus,

Garten und Landwirtschaft eingesetzt. Es arbeiten keine Burschen extern. Sie sind in fünf Gruppen von 15 bis 25 Mann eingeteilt, denen je ein Gruppenleiter vorsteht. 80 Jünglinge haben Einzelzimmer, die übrigen sind in Dreier- und Viererzimmer verteilt. Die Zöglinge sind in der Freizeit, während der Arbeit und vor allem am Samstag und Sonntag so frei, dass sie immer eine Möglichkeit zum Entweichen finden, wenn sie sie suchen. Am Sonntag hat regelmässig eine Gruppe von zirka 30 Burschen freien Ausgang.

## **II. Entweichungen, statistisch gesehen**

Unserer Entweichungskontrolle vom letzten Jahr entnehmen wir folgendes: Von den fehlbaren Jünglingen sind 60 Prozent einmal, 24 Prozent zweimal, 14 Prozent dreimal und 2 Prozent viermal ausgerissen. Wir möchten hier festhalten, dass unsere Zöglinge meist zu den sehr stark verwahrloste gezählt werden müssen. Gegen 70 Prozent haben bereits einen oder mehrere Heimaufenthalte hinter sich, wenn sie zu uns kommen. Von den Entweichern wurden im Laufe des Jahres die schlimmsten Elemente den Behörden wieder zur Verfügung gestellt, weil sie für unser Heim nicht mehr tragbar waren. Davon kam ein Drittel in eine HPA zur psychiatrischen Untersuchung, ein Viertel in ein anderes Jugendheim und der Rest in eine Arbeitserziehungsanstalt.

## **III. Unsere praktischen Massnahmen**

Bei der Entweichung und auch bei der Rückkehr eines Zöglings machen wir möglichst keine «Geschichten». Wir verfolgen einen Ausreisser nur dann, wenn er wenig Zeitvorsprung hat und uns sein eingeschlagener Fluchtweg bekannt ist. Sobald wie möglich erstatten wir den Polizeiposten der Umgebung und des Wohnorts des Entwichenen telephonische Meldung, ebenso dem Polizei-Funk. Die einweisende Behörde und der Inhaber der elterlichen Gewalt werden von uns schriftlich orientiert. Die Rückführung in unser Heim erfolgt in der Mehrzahl der Fälle durch Polizeiorgane, gelegentlich durch den Vormund oder durch Angehörige. In der näheren Umgebung werden die Festgenommenen durch uns zurückgeholt.

## **IV. Entweichungsgründe**

Die häufigste Antwort auf die Frage nach dem Grund der Entweichung lautet: «Es hat mir gestunken, ich wollte einmal ein paar Tage hinaus.» Es waren also mehr oder weniger Kurzschlusshandlungen, Reaktionen ohne Vorausplanung und Ueberlegung. Einige Burschen haben sich denn auch freiwillig der Polizei gestellt, zwei sind selber zurückgekommen, und die meisten andern waren sichtlich erleichtert, als sie aufgegriffen und zurückgeführt wurden. Bei dieser Kategorie gab es wenig Delikte, etwa einen Einbruch oder Diebstahl durch Hunger und Kälte veranlasst oder die Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch. Es handelt sich hier meist um stimmungslabile Jünglinge, die trotz den gemachten Erfahrungen «die Uebung» wiederholten.

*Ein gutes Drittel der Entweichungen geht auf das Konto der einweisenden Behörden und gelegentlich auch auf das der Angehörigen.*

Es kommt immer wieder vor, dass Vormünder und Jugendanwälte den Burschen vor und während der Einweisung Versprechen abgeben, die sie dann nicht halten und die auch für uns nicht verbindlich sein können (Einweisungsdauer, Arbeitsplatz, Lehre, Freizeit, Ausgang, Pekulien). Da die Einweisungsdauer fast immer unbestimmt ist, führt diese Ungewissheit über das Entlassungsdatum einzelne Zöglinge zu einer unüberlegten Handlung. Es scheint uns, dass die Behörden deshalb ihren Schützlingen nach einem Heimaufenthalt von 8 bis 12 Monaten auf Grund unseres Führungsberichtes ein festes Entlassungsdatum in Aussicht stellen sollten, auch dann, wenn der Heimaufenthalt noch längere Zeit dauern wird. Daran müsste natürlich

die Bedingung einer tadellosen Führung geknüpft werden. Ein grosser Teil dieser Entweicher hat sich auf dem kürzesten Weg zum Jugendanwalt oder Vormund oder zu Angehörigen begeben. Sie waren sich dabei bewusst, dass sie am nächsten Tag ins Jugendheim zurückgeführt würden. Trotzdem gingen sie. Sie wollten einmal mit den Betreffenden reden.

Mindestens acht von den letztjährigen Ausreisern müssen wir bedauerlicherweise in die Gruppe der Kriminellen einreihen. Sie haben in verbrecherischer Weise ihre Flucht und die Delikte geplant und zum Teil sogar mit einem Einbruch in unserem Heim (Büro, Garage) begonnen.

Wir möchten hier auch einmal festhalten, dass unter unseren Zöglingen immer wieder die Möglichkeit diskutiert wird, man müsse nur «einen Krampf» drehen, dann werde man zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt und sei dann recht bald in der Freiheit. Zu unserem Leidwesen hatten im letzten Jahr drei Burschen mit diesem Rezept Erfolg. Dem unverständlichen Urteil der verantwortlichen Behörden standen wir machtlos gegenüber. Wir können nur feststellen, dass es unsere Erziehungsarbeit erschwert und besonders das Ausreisserproblem verschärft hat.

Selbstverständlich können uns alle oben angegebenen Entweichungsgründe nicht von der Pflicht entbinden, *uns bei jeder Entweichung immer wieder mit aller Strenge zu fragen, wo wir dabei als Erzieher versagt haben.*

## **V. Folgen und Folgerungen**

Unsere Zöglinge wissen, dass das Entweichen ein schweres Vergehen gegen die Hausordnung ist. Sie wissen auch, dass sie nachher eine strenge Strafe auf sich nehmen müssen. Das tun sie jeweils auch ohne Diskussion und ohne Schwierigkeiten zu bereiten.

Zöglinge, die sich zwölf und mehr Monate ohne Entweichen gehalten haben, werden dafür mit einigen Vergünstigungen (freier Ausgang am Sonntag, mehr Zigaretten) belohnt.

Vom Standpunkt des Erziehers aus gesehen hat eine Entweichung nicht nur negative Seiten. Wir erfahren immer wieder, dass uns gerade dieser Anlass die Möglichkeit bietet, mit einem Jüngling, der vorher immer verschlossen, unnahbar und ohne Reaktion war, ins Gespräch zu kommen. *Jetzt hat er reagiert.* Er hat sich uns wenigstens von einer Seite gezeigt. Wir können einen Angelpunkt finden und mit dem Aufbau beginnen. Die folgenden Wochen sind dabei eine bedeutungsvolle Zeit. Indem wir dem Burschen zuerst Gelegenheit geben, sich zu besinnen, hat unsere Arbeit als Erzieher eingesetzt. An uns liegt es nun, ihn mit allem Ernst zu betreuen, ihm die Kraft zu geben, das Selbstvertrauen und das Vertrauen den Mitmenschen gegenüber wieder zu finden.

Rückschläge und Enttäuschungen bleiben uns dabei nicht erspart. Es ist bitter, die eigene Unzulänglichkeit erkennen zu müssen; und es ist vielleicht noch bitterer, festzustellen, dass manchmal gerade da, wo man glaubt, von seinem Besten gegeben zu haben, alles in einem unbeherrschten Augenblick in den Wind geschlagen wird. Das darf uns aber nicht entmutigen. Oft erleben wir auch freudige Ueberraschungen, wenn wir sehen dürfen, wie sich ehemalige Zöglinge im privaten Leben bewähren und zu vollwertigen Gliedern der Gesellschaft entwickeln.